

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0478/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserwerk, Abfallwirtschaftsbetrieb und Immobilienbetrieb gemäß § 27 EigVO

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt nach den Betriebs-satzungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserwerk, Abfallwirtschaftsbetrieb und Immobilienbetrieb die Funktion eines Betriebsausschusses gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) wahr. Der Betriebsausschuss ist nach § 5 Abs. 4 EigVO über wesentliche und grundsätzliche betriebliche Sachverhalte zu informieren.

Für die drei Einrichtungen wird ab dem 01.01.2019 von dem in § 27 EigVO normierten Wahlrecht Gebrauch gemacht, für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) anzuwenden. Das bedingt zum einen den Wechsel der HGB-basierten Rechnungslegung auf eine Rechnungslegung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement („NKF“) und betrifft zum anderen im Wesentlichen die Ausgestaltung der Wirtschaftspläne.

Auslöser für diese Entscheidung ist das Ziel, den ab 2020 ff. geplanten Haushaltsausgleich des städtischen Kernhaushalts durch Minimierung der strukturellen Belastungen zu optimieren. Da die Jahresergebnisse der Einrichtungen Einfluss auf die Planergebnisse des Kernhaushalts haben, sind diese in die Optimierungsüberlegungen miteinzubeziehen. Die Anwendung der Vorschriften der GemHVO bietet im Vergleich zur HGB-Rechnungslegung die Möglichkeit, in den Einrichtungen bestimmte Sachverhalte jahresergebnisentlastend – und damit zielführend positiver - darzustellen.

Der handelsrechtliche Verlust des Immobilienbetriebs ist nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht vom Kernhaushalt mit zweijährigem Versatz auszugleichen (somit 2019 in 2021), um sicherzustellen, dass die Einrichtung nicht dauerhaft defizitär betrieben wird. Durch er-

hebliche zukünftige Bau- und Sanierungsbedarfe mit den daraus entstehenden finanziellen Einmalbelastungen (Erhaltungsaufwendungen, wenn Sanierungen nicht investiven Charakter haben; außerplanmäßige Abschreibungen der noch bestehenden Restbuchwerte bei notwendigen (Teil)Abrissen von Gebäuden) und auch den Folgeb Belastungen (insb. Abschreibungen, Zinsen) ist abzusehen, dass die Jahresergebnisse tendenziell immer mehr belastet werden.

Die handelsrechtlichen Gewinne, hier insbesondere vom Abwasserwerk, sollen im Rahmen des „Schütt aus, hol zurück“-Verfahrens vollständig zur Haushaltskonsolidierung nutzbar gemacht werden. Insofern ist auch hier eine Optimierung anzustreben.

Der entscheidende Vorteil in der Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung liegt derzeit darin, dass gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO Abschreibungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen nicht in der Ergebnisrechnung (kommunales Pendant zur Gewinn- und Verlustrechnung) abzubilden sind, sondern direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen sind und so im Gegensatz zur HGB-Rechnungslegung das Jahresergebnis nicht belasten. Von dieser Regelung würden insbesondere die anlagevermögensintensiven Betriebe Abwasserwerk und Immobilienbetrieb profitieren.

Perspektivisch werden sich durch die Umstellung noch weitere Entlastungen des Jahresergebnisses ergeben, da der zurzeit im Landtag in der Beratung befindliche Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen“ (2. NKFVG) entsprechende Regelungen vorsieht. Die genaue Ausgestaltung bleibt abzuwarten, da das Gesetz noch final beschlossen werden muss und die darin dann abschließend vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung noch in der GemHVO und in Ausführungsbestimmungen präzisiert werden müssen. Unbenommen dessen soll das Gesetz am 01.01.2019 in Kraft treten und ist für das Jahr 2019 bereits anzuwenden.

Ein zentraler Eckpunkt des Gesetzes ist die Abkehr von einer handelsrechtlich geprägten Bewertung des Vermögens zu einer „wirklichkeitsgetreu“ geprägten Bewertung für den kommunalen Bereich. Das Wirklichkeitsprinzip wird zukünftig eine teilweise Aktivierung von Sachverhalten ermöglichen, die bisher als konsumtive, sofort das Jahresergebnis belastende Erhaltungsaufwendungen anzusetzen waren. Auch wenn die genaue Abgrenzung zwischen laufender Instandhaltung (konsumtiv) und tatsächlicher Erneuerung (dann investiv) noch vom Gesetzgeber zu definieren ist, wird die Aktivierung grundsätzlich auch hier im Immobilienbetrieb mit den bereits o.a. erheblichen Sanierungsbedarfen in einer Vielzahl von Objekten durch die Kostenverteilung über die Nutzungsdauer eine spürbare Entlastung bringen.

Da es sich beim „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ im Vergleich zur HGB-Rechnungslegung ebenfalls um eine - an die kommunalen Belange angepasste - doppelte Buchführungssystematik („Doppik“) handelt und die in der Eigenbetriebsverordnung zu ersetzenden Vorschriften zum Wirtschaftsplan sowie zum Jahresabschluss adäquat durch Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung ersetzt werden, ergeben sich keine Informationsdefizite oder steuerungsrelevanten Nachteile aus der Umstellung.

Die Übertragung der Bilanzwerte in die neue Systematik kann mit den (Rest)Buchwerten der HGB-Schlussbilanz des Vorjahres erfolgen, so dass sich keine relevanten Effekte durch Neubewertungserfordernisse ergeben.

Die Betriebssatzungen der Einrichtungen müssen nicht angepasst werden, da die Passagen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen neutral auf die Eigenbetriebsverordnung und damit auch auf § 27 verweisen. Das laut Satzung gebildete Stammkapital kann in einer analogen Position der NKF-Bilanz ausgewiesen werden.

Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden bereits derzeit zusammen mit dem Kernhaushalt im gleichen Rechnungswesensystem geführt. Da hier identische Rahmenbedingungen (wie z.B. Kontenplan, Eingliederung in eine Produktstruktur, Mitführung einer Finanzrechnung) für Kernhaushalt und Betriebe herrschen, ist systemseitig keine Umstellung erforderlich. Durch die dann einheitliche Anwendung von Vorschriften zur Wirtschaftsführung und Rechnungswesen brauchen keine verschiedenen Spezialwissen vorgehalten zu werden. Insofern ist auch die einheitliche Umstellung aller Einrichtungen sinnvoll.

Aus Sicht der Einrichtungen ergibt sich für das operative Geschäft keine Veränderung.

Da die positiven Aspekte einer Umstellung für das Ziel eines nachhaltigen rechnerischen Haushaltsausgleichs offensichtlich sind und durchdringende negative Aspekte nicht erkennbar sind, erfolgt die Umstellung zum 01.01.2019.

